



Erscheint einmal wöchentl.  
Mittwoch oder Samstag

Redaktionsschluß: Montag,  
10 Uhr bzw. Dienstag, 16 Uhr

Preis: Vierteljährl. S 31,25  
einschl. Versand u. Porto

Erscheinungsort und Ver-  
lagspostamt: 6900 Bregenz

# AMTSBLATT

## FÜR DAS LAND VORARLBERG

**Inhalt:** Verordnungen (Zulassungen) – Verordnungen (Umlegungsverfahren) – Verordnung (fehlende Wildabschüsse) – Bundesgesetzblatt – Regierungssitzung – Tierseuchenausweis – Bezirkswahlbehörde-Änderung – Umlageungsplan – Öffentliche Ausschreibungen – Wertpapieraufgebot – Abwesenheitskuratorbestellung – Verlassenschaftsgläubigereinberufung – Versteigerungsedikt – Jagdverpachtungen – Werttarife für Schweine und Hausgeflügel – Vereinsauflösung.

### Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung über die Zulassung von „Buderus“-Gasbrennwertkesseln einschließlich der Abgasführung mit Polypropylen-, Polyethylen-, Polyvinylidenfluorid(PVDF)-, Aluminium- sowie Edelstahlrohren

Auf Grund des § 21 Abs. 5 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972, in der Fassung LGBl. Nr. 47/1983 bzw. LGBl. Nr. 34/1994, wird verordnet:

Die nachstehend angeführten, von der Firma Buderus Austria Heiztechnik Ges.m.b.H., 4600 Wels, vertriebenen „Buderus“-Gasbrennwertkessel sowie die Abgasführung derselben in Polypropylen-, Polyethylen-, Polyvinylidenfluorid(PVDF)-, Aluminium- sowie Edelstahlrohren mit einem Durchmesser von mindestens 70 mm, werden nach Maßgabe der folgenden Beschreibung, Aufstellungs- und Betriebsvorschriften bis 31. Dezember 2006 für Vorarlberg zugelassen:

Typ SB 305 U mit einer max. Nennwärmeleistung von 110 kW

Typ SB 305 mit einer max. Nennwärmeleistung von 170 kW

Typ SB 605 mit einer max. Nennwärmeleistung von 650 kW

#### Beschreibung

Der „Buderus“-Gasbrennwertkessel ist ein Spezialkessel für Gasfeuerung mit Gas-Gebläseburner. Für die Kessel in der Größe 39 bis 110 kW ist die Ausrüstung mit Ecomatic-Regelung, also außentemperaturgeführter Brennersteuerung, vorgesehen. Die Brennwertheizkessel bestehen aus einem wassergekühlten Zylinder als Feuerraum mit darunter angeordnetem Wärmetauscher. Alle rauchgasgeführten Teile bestehen aus Edelstahl 1.4571. Der Kesselkörper ist allseitig mit einem Wärmeschutz aus Isolierfilz (Glaswolle) umgeben, der von einem Kesselmantel aus lackiertem Stahlblech geschützt ist.

Die Abgase treten durch einen Abgaskanal im hinteren Teil des Feuerraumes in einen darunterliegenden Abgaswärmetauscher ein. Dort wird das Heizgas bis unter seinen Taupunkt abgekühlt, sodaß es kondensiert. Über einen Abgasanschluß gelangt es in den Schornstein. Das anfallende Kondenswasser kann über eine Neutralisationseinrichtung mit nachgeschalteter Pumpe abgeführt werden.

#### Aufstellungs- und Betriebsvorschriften

1. Bei der Aufstellung und beim Betrieb der Brennwertkessel sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - 1.1 Die einschlägigen Bestimmungen der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 44/1986, in der Fassung LGBl.Nr. 51/1996, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
  - 1.2 Die einschlägigen Bestimmungen der Flüssiggasverordnung, LGBl.Nr. 36/1975, bzw. der Niederdruckgasverordnung, LGBl.Nr. 28/1986, sowie der ÖNORM M 7446, als Vornorm für Brennwertgeräte für gasförmige Brennstoffe sowie der ÖNORM H 5152, Planungsrichtlinien für Brennwertfeuerungsanlagen.
- 2.1 Der Durchmesser der Abgasfänge und Putzöffnungen sowie des Verbindungsstückes vom Kessel zum Fang hat mindestens 70 mm zu betragen. Abgasfänge müssen gas- und wasserdicht sein. Der nach § 30 Abs. 4 lit. d der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 44/1986, in der geltenden Fassung, vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu brennbaren tragenden Bauteilen ist nicht einzuhalten.
- 2.2 Die Fänge dürfen höchstens einmal, und zwar nur bis zu 30 Grad von der Lotrechten gezogen werden.

- 2.3 Werden die Abgase über Polypropylen-, Polyethylen- oder Polyvinylidenfluoridrohre(PVDF) abgeführt, so muß zur Sicherheit des Abgasfanges neben dem wasserseitigen Sicherheitsthermostat und dem Regelthermostat zusätzlich ein Temperaturbegrenzer im Abgasstrom oder ein Grenzthermostat am Wärmetauscher (Wärmeblock) vorhanden sein. Bei Verwendung von Polyethylenrohren ist am Gasgerät sicherzustellen, daß im Dauerbetrieb eine Abgastemperatur von 80° C, kurzfristig (2-3 Minuten) eine solche von 100° C, nicht überschritten wird.
- 2.4 Abgasfänge aus Kunststoffrohren, die durch bewohnte Räume führen, müssen zum Schutz gegen mechanische Beschädigung in geeigneter Weise ummantelt werden. Für Abgasfänge aus solchen Rohren und aus Edelstahl, die durch Decken geführt werden die Wohnungen voneinander trennen, muß die Ummantelung mindestens die Brandwiderstandsklasse der Deckenkonstruktion aufweisen.
- 2.5 Abgasfänge sind im Bereich der Mündung und der Sohle mit Reinigungsöffnungen zu versehen. Eine obere Reinigungsöffnung ist dann nicht erforderlich, wenn der Abgasfang vom Dach oder von der unteren Öffnung aus gereinigt werden kann. Letzteres wird in der Regel der Fall sein, wenn die Höhe (Länge) des Fanges nicht mehr als 6 m von der unteren Öffnung bis zur Mündung beträgt.
- 2.6 Abgasrohre sind an den Abgasfang unter einem Winkel von 45 Grad oder 60 Grad anzuschließen. Wird damit nicht das Auslangen gefunden, so kann der Anschluß auch mit zwei 45 Gradbögen erfolgen. In diesem Fall muß jedoch die Reinigungsöffnung direkt beim Anschluß in den Fang liegen.
- 2.7 Freiliegende Kunststoffrohre, die mit Abwasserleitungen verwechselt werden können, sind als Abgasfänge zu kennzeichnen.
- 3.1 Kondensate aus gasbetriebenen Brennwertgeräten mit einer Leistung über 50 kW sind zu neutralisieren. Diese Brennwertgeräte sind mit einer Neutralisationsanlage auszustatten, welche die Kondensate der Feuerstätte, des Verbindungsstückes und des Fanges erfaßt und die in der Lage ist, die sauren Kondensate auf einen pH-Wert von mindestens 6 bis 8 zu neutralisieren.
- 3.2 Der Betreiber hat die Neutralisationseinrichtung ständig funktionsfähig zu erhalten und zu kontrollieren.
4. Für jeden Kesseltyp ist dem Käufer eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache sowie eine Abschrift der Zulassung mitzuliefern.
5. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Zulassung darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Landesrat Manfred Rein

### Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung über die Zulassung der Dehous-Öllagerbehälter aus Polyethylen

Auf Grund des § 21 Abs. 5 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972, in der Fassung LGBl. Nr. 47/1983 bzw. LGBl. Nr. 34/1994, wird verordnet:

Die von der Firma Dehoust GesmbH, D-69181 Leimen, hergestellten Kunststofftanks aus Polyethylen (PE-HD) und einem Inhalt von 1000 bis 4000 Liter, werden nach Maßgabe des folgenden Brauchbarkeitsnachweises und den Verwendungsbestimmungen zur oberirdischen, drucklosen Lagerung von Heizöl EL gemäß ÖNORM C 1109, Heizöl L gemäß ÖNORM C 1108, Dieselmotortreibstoff gemäß ÖNORM C 1104 sowie von ungebrauchten und gebrauchten Schmier-, Hydraulik- und Wärmeträgerölen bekannter Herkunft und mit einem Flammpunkt über 55 °C bis 31. Dezember 2006 für Vorarlberg zugelassen.

#### Brauchbarkeitsnachweis

Fertigung, Prüfung, Transport und Montage der Behälter haben gemäß den in der "Österreichischen Technischen Zulassung" des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung,

Zulassungs - Nr. T-96.0392 vom 3. Mai 1996 (Teil A) - Tanktypen PE 1000, PE 1100, PE 1500 und PE 2000

Zulassungs - Nr. T-95-0211 vom 18. Mai 1995 (Teil A) - Tanktypen PE 2500, PE 3000 und PE 4000, vorgeschriebenen Bedingungen zu erfolgen.

#### Verwendungsbestimmungen

1. Die Behälter dürfen in Vorarlberg zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizölen Extra Leicht, Heizöl Leicht, Dieselmotortreibstoff sowie von ungebrauchten und gebrauchten Schmier-, Hydraulik- und Wärmeträgerölen bekannter Herkunft und mit einem Flammpunkt über 55° C verwendet werden.
2. Die Lagerbehälter dürfen einzeln oder - gemäß § 10 Abs. 7 Öltankverordnung, LGBl.Nr. 34/1983 in der geltenden Fassung - in Batterien bis zu fünf Stück verwendet werden, wobei die Gesamtfüllmenge von max. 10.000 Liter nicht überschritten werden darf. Hierbei können Batterien bis zu einer Gesamtlagermenge von max. 6.000 Liter auch in Heizräumen aufgestellt werden. Die Lagerbehälter müssen jedoch in einer entsprechenden Auffangwanne aufgestellt werden und allseits von brandbeständigen Abschirmwänden umgeben sein, die bis auf die Höhe der Oberkante der Behälter reichen. Batterien mit einer Gesamtlagermenge > 6.000 Liter müssen in eigenen Lagerräumen aufgestellt werden.
3. Es dürfen nur Tanks gleicher Zulassungskennzeichen zu einer Batterie zusammengebaut werden.
4. Das Befüllen mit festem Anschluß ist nur dann zulässig, wenn durch eine anerkannte Abfüllsicherung am Tankfahrzeug und durch eine zugelassene Gebereinrichtung in den Behältern ein Überfüllen sicher verhindert wird.
5. Im übrigen sind die Bestimmungen der Öltankverordnung, LGBl. Nr. 34/1983, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 45/1986, zu beachten.
6. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Zulassung darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Landesrat Manfred Rein

## Verordnung

### der Vorarlberger Landesregierung über die Zulassung der Dehoust-Öllagerbehälter aus Polyethylen mit äußerem Stahlbehälter

Auf Grund des § 21 Abs. 5 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972, in der Fassung LGBl. Nr. 47/1983 bzw. LGBl. Nr. 34/1994, wird verordnet:

Die von der Firma Dehoust GesmbH, D-69181 Leimen, hergestellten Kunststofftanks aus Polyethylen (PE-HD) mit äußerem Stahlbehälter und einem Inhalt von 720 und 1000 Liter, werden nach Maßgabe des folgenden Brauchbarkeitsnachweises und den Verwendungsbestimmungen zur oberirdischen, drucklosen Lagerung von Heizöl EL gemäß ÖNORM C 1109, Heizöl L gemäß ÖNORM C 1108, Dieselmotortreibstoff gemäß ÖNORM C 1104 sowie von ungebrauchten und gebrauchten Schmier-, Hydraulik- und Wärmeträgerölen bekannter Herkunft und mit einem Flammpunkt über 55 °C bis 31. Dezember 2006 für Vorarlberg zugelassen.

#### Brauchbarkeitsnachweis

Fertigung, Prüfung, Transport und Montage der Behälter haben gemäß den in der "Österreichischen Technischen Zulassung" des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Zulassungsnummer T-96.0363 vom 26. März 1996, vorgeschriebenen Bedingungen zu erfolgen.

#### Verwendungsbestimmungen

1. Die Behälter dürfen in Vorarlberg zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizölen Extra Leicht, Heizöl Leicht, Dieselmotortreibstoff sowie von ungebrauchten und gebrauchten Schmier-, Hydraulik- und Wärmeträgerölen bekannter Herkunft und mit einem Flammpunkt über 55° C verwendet werden.
2. Die Lagerbehälter dürfen einzeln oder - gemäß § 10 Abs. 7 Öltankverordnung, LGBl.Nr. 34/1983 in der geltenden Fassung - in Batterien bis zu fünf Stück verwendet werden. Hierbei können Batterien bis zu einer Gesamtlagermenge von max. 6.000 Liter auch in Heizräumen aufgestellt werden. Die Lagerbehälter müssen jedoch in einer entsprechenden Auffangwanne aufgestellt werden und allseits von brandbeständigen Abschirmwänden umgeben sein, die bis auf die Höhe der Oberkante der Behälter reichen.
3. Eine Aufstellung in Batterien bis zu 5 Stück außerhalb einer Ölauffangwanne ist nur zulässig, wenn der Betreiber den Behälter bzw. das Behältersystem einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit überprüft. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter bzw. das schadhafte Leitungsstück gegebenenfalls zu entleeren und zu ersetzen.
4. Die Funktionsfähigkeit der ggf. vorhandenen Leckagesonde ist mindestens alle sechs Monate zu überprüfen. Die Prüfung darf nur von eingewiesenen Personen durchgeführt werden.
5. Das Befüllen mit festem Anschluß ist nur dann zulässig, wenn durch eine anerkannte Abfüllsicherung am Tankfahrzeug und durch eine zugelassene Gebereinrichtung in den Behältern ein Überfüllen sicher verhindert wird.
6. Im übrigen sind die Bestimmungen der Öltankverordnung, LGBl. Nr. 34/1983, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 45/1986, zu beachten.
7. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Zulassung darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Landesrat Manfred Rein

## Verordnung

### der Vorarlberger Landesregierung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Betriebsgebiet“ in der Gemeinde Weiler

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, wird verordnet:

#### § 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in der KG. Weiler gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- In Einl. Zl. 66: Gemeinde Weiler 1/1, Gst. Nr. 1373 (Teilfläche 953 m<sup>2</sup>)  
In Einl. Zl. 162: Gut Andreas 1/1, Gst. Nr. 1216 (Teilfläche 458 m<sup>2</sup>), 1217  
In Einl. Zl. 165: Herbert Morscher KG 1/1, Gst. Nr. 1200  
In Einl. Zl. 170: Heinzle Hermann 1/1, Gst. Nr. 1218  
In Einl. Zl. 171: Amann-Loacker Irene 1/1, Gst. Nr. 1244  
In Einl. Zl. 176: Schalleger Auguste geb. Gut 1/1, Gst. Nr. 1243/2  
In Einl. Zl. 177: Berger-Loacker Brigitte 1/1, Gst. Nr. 1245  
In Einl. Zl. 191: Schatzmann Eleonore geb. Ebenhoch 1/1, Gst. Nr. 1234, 1235, 1237  
In Einl. Zl. 208: Gemeinde Weiler 1/1, Gst. Nr. 1225  
In Einl. Zl. 230: Römisch-katholische Pfarrpfünde zu St. Martin in Röthis 1/1, Gst. Nr. 1240